

INFORMATIONSBLATT

Bedingungen für die Förderung von gemieteten- bzw. geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Vermieter bzw. Leasinggeber oder Mietkäufer aktiviert sind (Regelungen für Leasing und Mietkauf)

1. Antragstellung

- erfolgt immer durch Mieter (M)/Leasingnehmer (LN); beim Mietkauf durch Mietkäufer (MK)
- der M/LN/MK legt ein verbindliches Angebot des Vermieters (V)/Leasinggebers (LG), beim Mietkauf des Verkäufers (VK) auf Abschluss eines Miet/Leasing-/Mietkaufvertrages vor (Mindestinhalt: lt. Anhang 10 des gültigen Koordinierungsrahmens, beim Mietkauf analoge Anwendung); hinzu kommt, außer beim Mietkauf, ein Aktivierungsnachweis, unterschrieben von einem Steuerberater /Wirtschaftsprüfer, dass das Wirtschaftsgut (WG) im Sachanlagevermögen des V/LG aktiviert wird

2. Zuwendungsbescheid

- der Adressat des Bescheides ist der M/LN/MK (Zuwendungsempfänger)
- die Auszahlung des auf das Wirtschaftsgut entfallenden Zuschusses erfolgt an den V/LG/VK in einer Summe
- folgende Regelungen werden darüber hinaus im Bescheid getroffen:
 - der Nachweis über die Aktivierung des geförderten Wirtschaftsgutes in der Steuerbilanz des V/LG/MK ist nochmals mit Verwendungsnachweis zu führen; beim Mietkauf erstmals
 - Notwendigkeit der eigenbetrieblichen Nutzung des geförderten Wirtschaftsgutes in der geförderten Betriebsstätte während der vereinbarten Grundmietzeit/Mietzeit (mind. für den Zweckbindungszeitraum der Ziffer 2.6.4 Teil II A des gültigen Koordinierungsrahmens)
 - der V/LG/VK ist zur vollständigen Weiterleitung des Fördervorteils an den M/LN/MK durch die entsprechende Anpassung der Miet-/Leasingraten/Mietkaufraten verpflichtet (durch einheitliche Verringerung des Betrags aller Miet-/Leasing-/Mietkaufraten für die Dauer der Grundmietzeit/Mietzeit, jedoch maximal bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums der Ziffer 2.6.4 Teil II A des gültigen Koordinierungsrahmens)
 - vor der Mittelauszahlung hat der Zuwendungsempfänger folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) einen Nachweis der fehler- u. mangelfreien Übernahme des Wirtschaftsgutes
 - b) den Miet-/Leasing-/Mietkaufvertrag mit folgenden Maßgaben:
 - der Zuschuss muss in vollem Umfang auf die Miet-/Leasing-/Mietkaufraten angerechnet werden (Nachweis der einheitlichen Verringerung der Raten über die Grundmietzeit/Mietzeit hinweg - jedoch maximal bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums der Ziffer 2.6.4 Teil II A des gültigen Koordinierungsrahmens -, durch eine Vorher/Nachher-Betrachtung)
 - unkündbare Grundmietzeit/Mietzeit (Miet-/Leasing-/Mietkaufverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben)
 - vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des M/LN und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf (der Vertrag von beweglichen Wirtschaftsgütern muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden, d.h. förderfähig sind gemietete bewegliche WG nur dann, wenn sie Gegenstand eines Mietkaufvertrages sind oder im Falle des Leasings, wenn eine Klausel in den Vertrag aufgenommen wird, wonach das geleaste WG vom LN am Ende der Vertragslaufzeit erworben wird)
 - bei Immobilien-Leasing-/Mietkauf, Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten/ Raten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten
 - Gesamtschuldnerische Haftung von V/LG/VK und M/LN/MK für den bewilligten Investitionszuschuss, wenn der mit der Förderung beabsichtigte Verwendungszweck innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht erreicht wird oder gegen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. sonst. Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides verstoßen und nach diesen Bestimmungen eine Rückforderung des Investitionszuschusses erforderlich wird (Realisierung über einen öffentlich-rechtlichen Schuldbetritt durch den V/LG/VK)
 - eine Inanspruchnahme des V/LG/VK erfolgt in Höhe des noch nicht an den M/LN/MK weitergeleiteten Zuschusses zzgl. Zinsen, das heißt, in Höhe des Zuschussanteils, der sich aus den verbleibenden Miet-/Leasing-/Mietkaufraten bis zum eigentlichen Ende der Grundmietzeit/des Zweckbindungszeitraums ergibt, z.B. bei
 - vorzeitiger Beendigung des Miet-/Leasing- /Mietkaufvertrages
 - Pflichtverletzung des Miet-/Leasing-/Mietkaufvertrages durch M/LN/MK oder V/LG/VK
 - Parteiwechsel im Miet-/Leasing-/Mietkaufvertrag, insbesondere Verkauf des Wirtschaftsgutes durch V/LG/VK
 - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von M/LN/MK o. V/LG/VK

3. Mittelauszahlung

- erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Miet-/Leasing-/Mietkaufvertrages
- zusätzlich hat der M/LN/MK den Nachweis der fehler- und mangelfreien Übernahme des Wirtschaftsgutes zu erbringen
- die Auszahlung erfolgt in einer Summe an V/LG/VK, nach dem dieser die Bezahlung durch eine quittierte Rechnung nachgewiesen hat, die AK/HK (Netto) des Wirtschaftsgutes ausweist

4. Verwendungsnachweis/Zweckbindungsnachweis

- Nachweise sind durch den M/LN/MK fristgemäß vorzulegen